

Merkblatt für Drohneinsätze am Marienhospital Stuttgart

Der Hubschrauberlandeplatz (HLP) des Marienhospitals stellt luftrechtlich einen Sonderlandeplatz mit der offiziellen Kennung MAHO dar und besitzt eine Genehmigung nach § 6 LuftVG, erteilt vom Regierungspräsidium Stuttgart unter der Nr. 46-3846 Marienhospital vom 18.02.2008.

Die Betriebszeit des Landeplatzes beträgt 24h / 365 Tage der geographische Bezugspunkt lautet: 48°45'39" Nord und 09°09'49" Ost, die Bezugshöhe des Landeplatzes beträgt 324,08 m üNN (über Meereshöhe), bzw. **40,48 m** über AGL (Grund).

Folgende Grundsätze gelten für den Einsatz von Flug-Drohnen in der Umgebung von 1,5 km um den geographischen Bezugspunkt des Hubschrauberlandeplatzes.

- 1.) Der Einsatz von Flug-Drohnen im Umkreis von 1,5 km um den geografischen Bezugspunkt des Hubschrauberlandeplatzes ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2.) Nur in gutbegründeten Einzelfällen können nach vorheriger Bewertung abweichende Entscheidungen und Ausnahmen genehmigt werden. In jedem Fall sind die nachfolgenden Grundsätze strikt zu beachten.
- 3.) Lebensrettende Hubschraubereinsätze haben stets Vorrang vor planbaren Drohnenflügen.
- 4.) Drohnen müssen stets bemannten Luftfahrzeugen (RTH) mit Sicherheitsabstand ausweichen.
- 5.) Die genannten Bezugshöhe des HLP mit einer kreisförmigen verlaufenden seitlichen Korridor um den Landeplatz von 100m darf von Drohnen keinesfalls überschritten werden.
- 6.) Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot sind allenfalls möglich, wenn aussagekräftige Begründung des Antragstellers ein wichtiges Interesse (Vermessungsflüge mit bedeutendem Erkenntnisgewinn, akute Dachsanierung etc.) belegt.
- 7.) Der An- und Abflugsektor des HLP, ist über die Dauer des Drohnenfluges ggf. durch weiteres Beobachtungspersonal, welches vom Drohnenpilot zu stellen ist, uneingeschränkt zu kontrollieren.
- 8.) Der genaue Zeitraum (mit Beginn sowie Beendigung) des Drohneinsatzes ist dem Marienhospital Stuttgart in schriftlicher Form (unter folgender E-Mail Adresse) mind. 5 Werktagen vor Durchführung des Fluges mitzuteilen: frank.markert@vinzenz.de
- 9.) Das Marienhospital Stuttgart erteilt dem Antragssteller eine schriftliche Freigabe für den gewünschten Drohneinsatz nach §21h LuftVO.
- 10.) Der Drohnenpilot trägt die volle Verantwortung für die Durchführung des Fluges.
- 11.) In Ausnahmefällen kann das Marienhospital Stuttgart entsprechendes Sicherheitspersonal zur Kontrolle der genannten Maßnahme fordern, dessen Kosten der Antragssteller trägt.

gez. Johann Marx Kaufmännischer Direktor